

vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34), in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nehmen und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist;

- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach den §§ 88 bis 92 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält;
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die der Anstellungsträger Leistungen des Landes aus einer anderen Haushaltsstelle des Staatshaushaltsplans erhält.

## 6 Verfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder nach § 4 JBiG anerkannte freie Träger der außerschulischen Jugendbildung mit Sitz in Baden-Württemberg.
- 6.2 Der Antrag ist an das Sozialministerium zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Sozialministerium.
- 6.3 Die Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit können dem Sozialministerium Vorschläge für die Vergabe von Stellen an ihre Mitglieds- oder Anschlussverbände und Organisationen unterbreiten. Der Vorschlag ist für die jeweiligen Mitglieds- oder Anschlussverbände und Organisationen der Dachverbände bindend.
- 6.4 Auswahl- und Bewilligungsentscheidung erfolgen durch das Sozialministerium insbesondere unter Berücksichtigung der Prinzipien der Innovation, Regionalität und Nachhaltigkeit.
- 6.5 Förderjahr ist das Kalenderjahr. Der Zuschuss kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans auf Antrag auch für das laufende und das folgende Haushaltsjahr gewährt werden.
- 6.6 Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate vor Beginn der Förderperiode vorliegen. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des För-

derjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

## 7 Verwendungsnachweis, Berichtswesen

- 7.1 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 10.1 der VV-LHO zu § 44 als erbracht, wenn im Antrag die erforderlichen Angaben zu der geförderten Stelle gemacht werden. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangen.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde für ein Berichtswesen oder sonstigen Informationen zur Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere tätigkeitsspezifische Angaben zu der geförderten Stelle nach Nummer 1.3 und Angaben zur Person der Bildungsreferentin oder des Bildungsreferenten, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## 8 Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

- 8.1 Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind noch mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Förderzeitraums aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 8.2 Unabhängig von Nummer 8.1 steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach den §§ 91, 94 und 95 LHO zu.

## 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Stuttgart, den 19. Januar 2016

GABl. S. 135

# MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Förderung von energieeffizienten Wärmenetzen (VwV energieeffiziente Wärmenetze)

Vom 4. Februar 2016 – Az.: 6-4580.1/83 –

### INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 3 Förderung von Klimaschutzteilkonzepten mit Schwerpunkt auf integrierter Wärmenutzung und gegebenenfalls zusätzlich auf erneuerbaren Energien nach Ziffer III. 3 h) und g) der Kommunalricht-

linie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

- 4 Förderung von Initiativen zum Ausbau energieeffizienter Wärmenetze
- 5 Investitionsförderung zur Errichtung oder Erweiterung von energieeffizienten Wärmenetzen
- 6 Schlussvorschriften

## 1 Zuwendungszweck

### 1.1 Ausgangslage

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg das Ziel festgeschrieben, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Dafür soll der Energieverbrauch im Land

halbiert und vom verbleibenden Energiebedarf 80 Prozent mit erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Neben der Stromerzeugung ist auch der Wärmeverbrauch, der den größten Anteil am gesamten Endenergieverbrauch ausmacht, für das Erreichen der Klimaschutzziele von hoher Bedeutung. Das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) nennt als langfristiges Ziel, die Wärmeversorgung im Land bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der heutige Wärmebedarf insbesondere im Gebäudesektor konsequent reduziert werden. In der Einsparung von Energie und dessen effizienter Nutzung liegt das größte Potenzial für eine nachhaltige Wärmeversorgung im Land. Aber auch nach umfangreichen energetischen Modernisierungen wird weiterhin ein Restwärmebedarf zur Raumheizung und für die Warmwasserbereitung notwendig sein. Die Deckung dieses Bedarfs soll dann auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen. Zur Umsteuerung auf erneuerbare Energie müssen deren Potenziale im Land konsequent genutzt und die Infrastrukturen darauf ausgerichtet und optimiert werden.

Das IEKK nennt als wichtige Aufgaben für eine nachhaltige Wärmenutzung in Baden-Württemberg

- die langfristige Transformation zu erneuerbaren Energien unter Wahrung ökologischer Kriterien,
- den Umstieg auf emissionsarme Brennstoffe und die Nutzung industrieller Abwärme sowie
- die Entwicklung einer Strategie für lokale Wärmenetze, die erneuerbare Energien und KWK-Wärme optimal integrieren können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist im IEKK eine Reihe von Maßnahmen definiert:

- Ausbau der Wärmenutzung bei bestehenden Biogasanlagen und Kraftwerken,
- Ausbau der Wärmenutzung bei Bioenergie-dörfern,
- Installation solarer Wärmenetze mit saisonaler Speicherung,
- Entwicklung eines Landes-Förderprogramms Geothermische Wärmenetze,
- Durchführung von Potenzial-Analysen für Industrie-Abwärme,
- Unterstützung von Marktmodellen zur Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze,
- Unterstützung lokaler und regionaler Wärmekonzepte,
- Erstellung von Kälte- und Wärmeplänen.

Für die Umsetzung dieser im IEKK definierten Aufgaben und Maßnahmen sieht die VwV energieeffiziente Wärmenetze drei wesentliche Förderbausteine vor:

- Um Kommunen beim Ausbau von lokalen Wärmenetzen zu unterstützen, wird die Bundesförderung von Klimaschutzteilkonzepten mit Schwerpunkt auf integrierter Wärmenutzung und gegebe-

nenfalls zusätzlich auf erneuerbaren Energien nach Ziffer III. 3 h) und g) der »Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie)« des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 22. September 2015, veröffentlicht am 6. Oktober 2015 im Bundesanzeiger (BAnz AT 6.10.2015 B4), mit zusätzlichen Landesmitteln ergänzt (Ziffer 3. VwV energieeffiziente Wärmenetze).

- Zur Beförderung des Ausbaus energieeffizienter Wärmenetze wurde im Juli 2015 ein landesweites Kompetenzzentrum Wärmenetze bei der Klima- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) eingerichtet. Als weitere regionale und lokale Unterstützungsmaßnahme wird mit dieser Verwaltungsvorschrift zusätzlich jeweils eine Beratungs- und Netzwerkinitiative in den zwölf Regionen in Baden-Württemberg gefördert, die das Thema Wärmenetze in der Region proaktiv aufgreift, Kommunen und die Öffentlichkeit über das Thema informiert und konkrete fachlich-konzeptionelle Vorschläge zur Umsetzung von Wärmenetzen in Kommunen macht (Ziffer 4. VwV energieeffiziente Wärmenetze). Dazu kann auch gehören, konkrete Projekte proaktiv zu begleiten und voranzutreiben, um Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.
- Da die Etablierung von energieeffizienten Wärmenetzen, insbesondere unter Nutzung von großer Solarthermie, Geothermie und industrieller Abwärme, noch eine finanzielle Unterstützung benötigt, bedarf es zusätzlicher Investitionsanreize. Wärmenetze sollen über mehrere Jahrzehnte betrieben werden können. Bereits bei der Planung und dem Bau müssen deshalb die Voraussetzungen möglichst optimal für den langjährigen Betrieb gestaltet werden. Eine Förderung soll hier Anreize schaffen, effiziente und verlustarme Wärmenetze für den Einsatz aller erneuerbaren Energien sowie Abwärme aus Industrie und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu errichten. Gefördert werden Investitionen in Wärmenetze, die besondere Effizienzkriterien erfüllen, die über die Vorgaben des Marktanzreizprogramms (MAP) des Bundes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) hinausgehen. Als Zusatzanforderungen werden ein erhöhter Einsatz von erneuerbaren Energien, Abwärme oder hocheffizienter KWK und eine Begrenzung des Wärmeverlusts vorausgesetzt (Ziffer 5. VwV energieeffiziente Wärmenetze).

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt. Auf Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) wird hingewiesen. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht. Anwendung finden überdies

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S.1) – diese Verwaltungsvorschrift wird als »Umweltschutzbeihilfe« nach Abschnitt 7 der AGVO bei der Kommission angezeigt,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (AbI. EU L 352/1 vom 24.12.2013, S.1)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen können aufgrund des erforderlichen Anreizeffekts nach Art. 6 AGVO und nach Nr. 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- 2.2 Es können nur Projekte in Baden-Württemberg gefördert werden.
- 2.3 Nicht gefördert werden:
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Art. 2 Nr. 18 der AGVO,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 2.4 Eine Kumulierung der Förderbausteine der VwV energieeffiziente Wärmenetze untereinander oder eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen (zum Beispiel der Europäischen Union oder des Bundes) sind grundsätzlich zulässig, sofern sich nicht aus der VwV energieeffiziente Wärmenetze oder aus anderen Regelungen etwas anderes ergibt. Die Gesamtförderung, die dem Zuwendungsempfänger gewährt wird, darf jedoch die jeweils zulässigen maximalen Höchstbeträge und die jeweils zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union (insbesondere nach der De-minimis-Verordnung oder den jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO) nicht überschreiten.

- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg ist nicht zulässig.
- 2.5 Bei einer Anteilfinanzierung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.
- 2.6 Mit der VwV energieeffiziente Wärmenetze wird das Ziel verfolgt, den Anteil der energieeffizienten Wärmenetze zu erhöhen. Das Umweltministerium wird für die nach Ziffer 3. bis 5. VwV energieeffiziente Wärmenetze geförderten Projekte eine Erfolgskontrolle veranlassen anhand der im Zuwendungsbescheid zu definierenden Ziele, die mit dem Vorhaben mit Blick auf das Zuwendungsziel und den Zuwendungszweck verfolgt werden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche für die Erfolgskontrolle erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- 2.7 Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller zudem sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der Zuwendungsdaten durch das Umweltministerium beziehungsweise durch den jeweiligen Projektträger (mindestens Name des Zuwendungsempfängers, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Zuwendungsbetrag) und gegebenenfalls Weitergabe der Daten an die EU Kommission. Ferner stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung von Abschlussberichten und gegebenenfalls der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung durch das Umweltministerium beziehungsweise den jeweiligen Projektträger zu.
- 2.8 Für Förderungen auf Grundlage der AGVO gilt darüber hinaus:
- Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 EUR veröffentlicht werden, vgl. Art. 9 AGVO. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- ## 3 Förderung von Klimaschutzteilkonzepten mit Schwerpunkt auf integrierter Wärmenutzung und gegebenenfalls zusätzlich auf erneuerbaren Energien nach Ziffer III. 3h) und g) der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- 3.1 Zuwendungsempfänger  
Zuwendungsempfänger können sein
- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,

- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen.
- 3.2 Fördergegenstand, Form und Höhe der Förderung
- 3.2.1 Zu Klimaschutzteilkonzepten mit Schwerpunkt auf integrierter Wärmenutzung und gegebenenfalls zusätzlich auf erneuerbaren Energien, die eine Förderung nach Ziffer III. 3 h) und g) der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erhalten, wird über die VwV energieeffiziente Wärmenetze ein weiterer Zuschuss aus Landesmitteln bis zu 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 3.2.2 Eine über die Bundesmittel hinausgehende Förderung aus Landesmitteln ist nur möglich, wenn im konkreten Einzelfall keine Beihilferelevanz nach EU Recht besteht.
- 3.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen  
Für die formellen und materiellen Zuwendungsvoraussetzungen wird vollumfänglich auf die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verwiesen. Förderanträge sind direkt an den für die Abwicklung zuständigen Projektträger Jülich zu richten:  
Projektträger Jülich (PtJ)  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
Geschäftsbereich Klima (KLI)  
Zimmerstraße 26–27  
10969 Berlin  
Telefon: 030/20199577  
Telefax: 030/201993100  
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de  
<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>
- 4 Förderung von Initiativen zum Ausbau energieeffizienter Wärmenetze
- 4.1 Zuwendungsempfänger  
Zuwendungsempfänger können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Mehrheitsgesellschaften sein, sofern diese, mit ihnen verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen jeweils nicht im Energieversorgungsbereich tätig sind, Wärmenetze errichten oder betreiben oder Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten oder vermieten, die bei Wärmenetzinvestitionen verwendet werden können.
- 4.2 Fördergegenstand  
Gefördert wird maximal je eine Beratungs- und Netzwerkinitiative in den zwölf Regionen in Baden-Württemberg über die Laufzeit von drei Jahren, die in der jeweiligen Region einen wichtigen Impuls für die Umsetzung energieeffizienter Wärmenetze geben mit dem Ziel der deutlichen Verbesserung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Abwärme insbesondere auch im ländlichen Raum. Gefördert werden nur Initiativen, die sowohl Maßnahmen im fachlich-konzeptionellen Bereich als auch Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorsehen. Dies können insbesondere sein:  
im Bereich der **fachlich-konzeptionellen Arbeit**:  
• Vor-Ort-Diagnosen (zum Beispiel Erfassung bestehender Stromerzeugungsanlagen ohne oder mit unzureichender Wärmenutzung),  
• Erstellung von Projektskizzen und Machbarkeitsstudien,  
• Hilfestellung der Kommunen bei der Beantragung von Fördermitteln, zum Beispiel nach dem Förderbaustein nach Ziffer 3. VwV energieeffiziente Wärmenetze  
und im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit**:  
• Erarbeiten und Verbreiten von Informationen für Kommunen und für Bürgerinnen und Bürger zu energieeffizienten Wärmenetzen und den zur Realisierung erforderlichen Schritten,  
• Beteiligung aller relevanten Akteure (zum Beispiel Kommunen, Projektierer, Stadtwerke, Bürgerinnen und Bürger) und Schaffung lokaler Netzwerke,  
• Maßnahmen zur Motivation von Akteuren aus der Bevölkerung, Unternehmen und Politik (zum Beispiel Kampagnenarbeit, Organisation von Exkursionen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Kommunen),  
• Organisieren und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Tagungen, Workshops auf lokaler und/oder regionaler Ebene, zum Beispiel auch zusammen mit dem Kompetenzzentrum Wärmenetze bei der KEA,  
• Proaktive Begleitung von konkreten Projekten zur Schaffung von Akzeptanz (zum Beispiel Dialog- und Beratungsangebote im Konfliktfall).
- 4.3 Förderfähige Ausgaben
- 4.3.1 Förderfähig sind Ausgaben, die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege eindeutig den geförderten Maßnahmen zugeordnet und nachgewiesen werden können.
- 4.3.1.1 Personalausgaben sind förderfähig, soweit sie die Entgelte des TV-L und die für das Land maßgeblichen sonstigen Tarifverträge nicht übersteigen.
- 4.3.1.2 Für indirekte Personalausgaben ist eine sachgerechte Pauschalierung nach Nr. 2.3.1 der VV-LHO zu § 44 in Höhe von maximal 15 Prozent der Personalausgaben möglich.
- 4.3.1.3 Als Reisekosten sind lediglich Ausgaben nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung förderfähig.
- 4.3.1.4 Sachausgaben, insbesondere Sachausgaben für Informationsveranstaltungen, Workshops sowie Befragungen sind förderfähig, soweit sie ausschließlich der geförderten Maßnahme zuzuordnen sind.

- 4.3.2 Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Kosten für Infrastruktur, Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren sowie Kosten für die Stellung des Förderantrags. Preisnachlässe, Skonti und Rabatte sind in Abzug zu bringen.
- 4.4 Form und Höhe der Förderung
- 4.4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag in Form eines Zuschusses nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung gewährt.
- 4.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten und maximal bis zu 90 000 EUR und wird für eine Projektlaufzeit von drei Jahren bewilligt.
- 4.5 Antragsstellung und Auswahl- / Bewilligungsverfahren
- 4.5.1 *Antragstellung*
- 4.5.1.1 Anträge für Projekte nach Ziffer 4. sind spätestens bis zum 13. Mai 2016 einzureichen. Weitere Termine zur Einreichung der Anträge können bei Bedarf durch das Umweltministerium festgelegt werden. In diesen Fällen wird ein solcher Termin auf der Homepage des Umweltministeriums unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/foerderprogramme/> und auf der Homepage des beauftragten Projektträgers unter <http://www.ptka.kit.edu/bwp/index.php> rechtzeitig bekannt gemacht.
- 4.5.1.2 Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen (Ziffer 4.5.1.3) zweifach in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail als PDF-Dateien oder Office-Dokumente an den Projektträger Karlsruhe zu richten:  
 Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
 Projektträger Karlsruhe – Baden-Württemberg  
 Programme (PTKA-BWP)  
 Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
 76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
 Telefon 07 21-60 82 51 91  
 E-Mail: [bwp@ptka.kit.edu](mailto:bwp@ptka.kit.edu)  
 Internet: <http://www.ptka.kit.edu/bwp/index.php>
- 4.5.1.3 Im Projektantrag sind Maßnahmen nach Anzahl und Umfang sowie Vorhabenziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Antragstellers sind im Projektantrag darzulegen; Erfahrungen und Ergebnisse daraus sollten in das beantragte Projekt einfließen. Die Anträge müssen Angaben zum Antragsteller, zum Zeitplan, zu den Kosten und zur Finanzierung enthalten. Es muss eine De-minimis-Erklärung beigefügt werden. Eine Kontaktaufnahme mit dem Projektträger Karlsruhe vor Antragstellung wird empfohlen. Das Kompetenzzentrum Wärmenetze bei der KEA ist nachweislich vor Stellung des Projektantrags zu beteiligen. Einer Zustimmung der KEA zum Projektantrag bedarf es dagegen nicht.
- 4.5.2 *Auswahl- / Bewilligungsverfahren*
- Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, die Auswahl und die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch den Projektträger Karlsruhe in Abstimmung mit dem Umweltministerium. Insbesondere wenn mehr als ein Antrag pro Region eingereicht wird, die jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllen, sind für die Bewertung und die Auswahl des Antrags/der Anträge folgende Kriterien von Bedeutung:
- Umfang und Qualität der im Projektantrag vorgeschlagenen Maßnahmen,
  - Nachvollziehbarkeit und Sachgerechtigkeit der vom Antragsteller definierten Vorhabenziele,
  - Nutzung von Synergieeffekten (zum Beispiel in Form der Einbindung lokaler Experten, Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Wärmenetze bei der KEA) und
  - Kosteneffizienz und Höhe des Eigenanteils des Antragstellers.
- 4.6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.6.1 Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium) ist zulässig. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordinierung des Gesamtprojekts verantwortlich (Konsortialkoordinator). Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Konsortialvertrag regeln.
- 4.6.2 Eine Kumulierung mit anderen Förderungen (zum Beispiel der Europäischen Union oder des Bundes) ist entgegen Ziffer 2.4 VwV energieeffiziente Wärmenetze nicht zulässig.
- 4.6.3 Es wird maximal nur ein Projekt pro Region gefördert.
- 5 **Investitionsförderung zur Errichtung oder Erweiterung von energieeffizienten Wärmenetzen**
- 5.1 *Zuwendungsempfänger*  
 Zuwendungsempfänger können sein
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts,
  - Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.
- 5.2 *Fördergegenstand*
- 5.2.1 Gefördert werden die Errichtung oder die Erweiterung von Wärmenetzen und gegebenenfalls einschließlich der integrierten Anlagen zur Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien, aus KWK-Anlagen und industrieller beziehungsweise gewerbli-

cher Abwärme, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- Die Wärme muss zu mindestens 80 Prozent
  - aus erneuerbaren Energien,
  - aus effizienten Wärmepumpen<sup>1</sup>,
  - aus hocheffizienten KWK-Anlagen,
  - aus Anlagen zur Nutzung industrieller oder gewerblicher Abwärme<sup>2</sup>
- oder
- aus Kombinationen der genannten Quellen stammen,
- die Wärmeverluste der Wärmeverteilung dürfen 20 Prozent der ins Wärmenetz eingespeisten Wärme nicht überschreiten und
- an das Wärmenetz müssen zudem mindestens zehn Gebäude angeschlossen sein.

Entsprechende Planungsunterlagen sind vorzulegen.

#### 5.2.2 Mit gefördert werden:

- externe Planungsleistungen,
- Hausübergabestationen,
- Biogasleitungen für nicht aufbereitetes Biogas,
- Wärmespeicher,
- Nebenanlagen zur Einbindung und Verteilung (Pumpen, Gasverdichter, Gastrocknungseinrichtungen, Kondensatschächte und ähnliches) und notwendige bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Schornstein, Brennstofflager und ähnliches).

#### 5.2.3 Nicht gefördert werden,

- Vorhaben, bei denen die verteilte Wärme ausschließlich aus Biomassekesseln und gegebenenfalls mit fossilen Spitzenlastkesseln bezogen wird,
- Kosten, die nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz zusammenhängen sowie interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen,
- Bohrkosten bei Tiefengeothermieanlagen,
- bei KWK-Anlagen die zur Stromerzeugung gehörigen Anlagenteile.

### 5.3 Höhe der förderfähigen Kosten und Form der Zuwendung

#### 5.3.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

#### 5.3.2 Bezogen auf die Maßnahmen, für die eine Förderung gewährt wird, sind folgende Kosten förderfähig (Basisförderung und gegebenenfalls Bonusförderung):

##### 5.3.2.1 Bei einer Förderung des Vorhabens nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung sind als Basisförderung

<sup>1</sup> Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss eine Jahresarbeitszahl von 3,8, bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen von 1,3 erreicht werden.

<sup>2</sup> Anerkannt wird Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen, sofern nachgewiesen wird, dass der Abwärme erzeugende Prozess effizient und nach dem Stand der Technik betrieben wird.

bis zu maximal 20 Prozent der gesamten Investitionskosten förderfähig, höchstens jedoch 200 000 EUR pro Investitionsvorhaben.

##### 5.3.2.2 Bei einer Förderung nach Art. 46 AGVO sind jeweils maximal bis zu 20 Prozent der folgenden, kumulierbaren Kosten als Basisförderung förderfähig, höchstens jedoch insgesamt 200 000 EUR:

- Bei Investitionen in integrierte Wärmeerzeugungsanlagen sind die Investitionsmehrkosten förderfähig. Investitionsmehrkosten sind die Kosten, die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten erforderlich sind, damit diese als energieeffizientes Wärmesystem betrieben werden können.
- Bei Investitionen in das Verteilnetz sind die Investitionskosten förderfähig, jedoch darf der Förderbetrag für das Verteilnetz nach Art. 46 Nr. 6 AGVO nicht höher sein als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn aus der Investition entspricht der Differenz zwischen den abgezinnten Einnahmen und den abgezinnten Betriebskosten im Abschreibungszeitraum.

##### 5.3.2.3 Im Anwendungsbereich von Ziffer 5.3.2.2 sowie unter Einhaltung der dort genannten Randbedingungen (vor allem hinsichtlich der 20-Prozent-Förderung) und der maximalen Höchstbeträge und maximalen Beihilfeintensitäten gemäß der AGVO kann die Basisförderung auf insgesamt bis zu 400 000 EUR pro Investitionsvorhaben für die nachstehenden Maßnahmen durch kumulierbare Boni erhöht werden:

- Bonus für Einsatz von Solarthermie:
  - bis zu 50 000 EUR, wenn die vorgesehene installierte solarthermische Leistung einen Solarertrag von mehr als zehn Prozent der erforderlichen Gesamtwärmemenge ermöglicht,
- Bonus für Abwärmenutzung:
  - bis zu 50 000 EUR bei Nutzung von Abwärme aus Industrie oder Gewerbe, wenn die vorgesehene installierte Leistung einen Ertrag aus Abwärme von mehr als zwanzig Prozent der erforderlichen Gesamtwärmemenge ermöglicht,
- Bonus für große Wärmespeicher:
  - bis zu 50 000 EUR für Wärmespeicher mit einem Speichervolumen von mindestens 500 m<sup>3</sup> Wasser beziehungsweise Wasseräquivalent bei Latentwärmespeichern und sonstigen Speichern,
- Bonus für Absenkung der Rücklauftemperaturen:
  - bis zu 50 000 EUR für Maßnahmen (primär- oder sekundärseitig), die im Jahresdurchschnitt Rücklauftemperaturen kleiner 45 °C ermöglichen.

Entsprechende Planungsunterlagen sind als Nachweis vorzulegen.

##### 5.3.3 Förderbeträge unter 10 000 EUR werden nicht ausbezahlt.

#### 5.4 Antragstellung und Auswahl- / Bewilligungsverfahren

##### 5.4.1 *Antragstellung*

5.4.1.1 Anträge für Projekte nach Ziffer 5. können zu vier Terminen pro Jahr gestellt werden. Erstmals können Anträge bis zum 1. April 2016 eingereicht werden. Die weiteren Termine zur Einreichung von Anträgen werden auf der Homepage des Umweltministeriums unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/foerderprogramme/> und auf der Homepage des beauftragten Projektträgers unter <http://www.ptka.kit.edu/bwp/index.php> rechtzeitig bekannt gemacht.

5.4.1.2 Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zweifach in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail als PDF-Dateien oder Office-Dokumente an den Projektträger Karlsruhe (PTKA) zu richten:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Projektträger Karlsruhe – Baden-Württemberg  
Programme (PTKA-BWP)  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
Telefon 0721-608 25191  
E-Mail: [bwp@ptka.kit.edu](mailto:bwp@ptka.kit.edu)  
Internet: <http://www.ptka.kit.edu/bwp/index.php>

Formblätter für die Antragstellung können auf der Internetseite des Projektträgers unter <http://www.ptka.kit.edu/bwp/index.php> abgerufen oder unter [bwp@ptka.kit.edu](mailto:bwp@ptka.kit.edu) angefordert werden. Eine Kontaktaufnahme mit dem Projektträger Karlsruhe vor Antragstellung wird empfohlen.

##### 5.4.2 *Auswahl- / Bewilligungsverfahren*

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, die Auswahl sowie die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch den Projektträger Karlsruhe in Abstimmung mit dem Umweltministerium. Für die Bewertung und Auswahl der Anträge, die jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllen, sind folgende Kriterien von Bedeutung:

- Energie- und Ressourceneffizienz,
- Kosteneffizienz,

- Qualität der Planung und Qualitätssicherung der Umsetzung,
- Vorbildfunktion und
- marktgerechte und transparente Preisgestaltung der Wärmepreise.

Dabei werden Projekte, die kommunale Wärmepläne umsetzen, die als Klimaschutzkonzept oder Klimaschutzteilkonzept mit Schwerpunkt auf integrierter Wärmenutzung und gegebenenfalls zusätzlich auf erneuerbaren Energien nach Ziffer III. 3 h) und g) der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder als integriertes Konzept auf Quartiersebene im Rahmen des KfW-Programms »Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432)« gefördert wurden und die bei Einreichung des Antrags nicht älter als fünf Jahre sind, bevorzugt gefördert.

#### 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.5.1 Kommunen, die die Voraussetzungen für eine Bewerbung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm »Klimaschutz mit System« (VwV EFRE Klimaschutz mit System – KmS – 2014–2020, GABl. vom 25. Februar 2015) erfüllen, können nur dann Fördermittel im Rahmen der VwV energieeffiziente Wärmenetze erhalten, wenn im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutz mit System entweder eine Teilnahme am Auswahlwettbewerb nicht oder nicht mehr möglich ist oder trotz Teilnahme am Auswahlwettbewerb keine Förderung erfolgt.

5.5.2 Eine Zuwendung nach der VwV energieeffiziente Wärmenetze kann pro Wärmenetz nur einmal gewährt werden.

#### 6 **Schlussvorschriften**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 25. Februar 2016 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift hat eine Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2021.

GABl. S.137

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums**

#### **Karlsruhe der amtlich erlaubten**

### **Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie »LOTTO 6 aus 49« für die Ziehung am Mittwoch, 11. Mai 2016**

Vom 26. Januar 2016 – Az: 86-1114.3-11/12 –

Das Land Baden-Württemberg ändert für die LOTTO-Ziehung am Mittwoch, 11. Mai 2016 den Gewinnplan und die

dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

#### § 1

##### *Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung*

(1) Der Gewinnplan für die LOTTO-Ziehung vom 11. Mai 2016 wird um eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in Baden-Württemberg

**30,- Euro**